



GZ: B-2024-1104-00107

Bearbeiter: Mag. Gerald Seitlinger

Durchwahl: 16

Oberwölz, 02.09.2024

VERSTÄNDIGUNG

Gemäß § 39 Abs. 1 des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010, LGBl. Nr. 49/2010, in der Fassung des LGBl. Nr. 73/2023, wird der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes 1.12 „Lachtal Resort“, GZ: RO-614-40/1.12 FWP (Verordnungswortlaut, Erläuterungen und zeichnerische Darstellung) vom 23.07.2024, verfasst von der Interplan ZT GmbH, vertreten durch Arch. DI Günter Reissner MSc, in der Zeit von

05.09.2024 bis einschließlich 31.10.2024 (mind. 8 Wochen)

im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes betrifft folgende Bereiche:

- (1) Das Gst. 8/5 (Tfl.) der KG 65513 Schönberg (Stand nach Neuvermessung) wird als Freiland mit der zeitlichen Folgenutzung - Aufschließungsgebiet für Bauland – Erholungsgebiet (EH (66)) mit einem Bebauungsdichterahmen von 0,2-0,8 festgelegt. Als Eintrittszeitpunkt in die zeitlich aufeinanderfolgende Nutzung wird die Gefahrenfreistellung bzw. die Entlassung aus dem Forstzwang festgelegt.
- (2) Das Gst. 8/160 der KG 65513 Schönberg (Stand nach Neuvermessung) wird als Freiland mit der zeitlichen Folgenutzung - Aufschließungsgebiet für Bauland – Zweitwohnsitzgebiet (ZW (67)) mit einem Bebauungsdichterahmen von 0,2-0,6 festgelegt. Als Eintrittszeitpunkt in die festgelegte zeitlich aufeinanderfolgende Nutzung wird die Entlassung aus dem Forstzwang festgelegt.
- (3) Als Aufschließungserfordernisse, die durch Private zu erfüllen sind, werden für die unter (1) und (2) festgelegten Baulandflächen festgelegt: Sicherung der äußeren und inneren Erschließung (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Strom/Energieversorgung, geordnete Oberflächenentwässerung auf Grundlage einer wasserbautechnischen Gesamtbetrachtung, Verkehrserschließung), Nachweis der bodenmechanischen Eignung und Standfestigkeit.
- (4) Als Baulandmobilisierungsmaßnahme wird für die unter (2) neu festgelegte Fläche eine Bebauungsfrist gemäß § 36 StROG 2010 mit der Rechtsfolge der Leistung einer Raumordnungsabgabe durch den Grundeigentümer im Falle eines fruchtlosen Fristablaufes festgelegt.

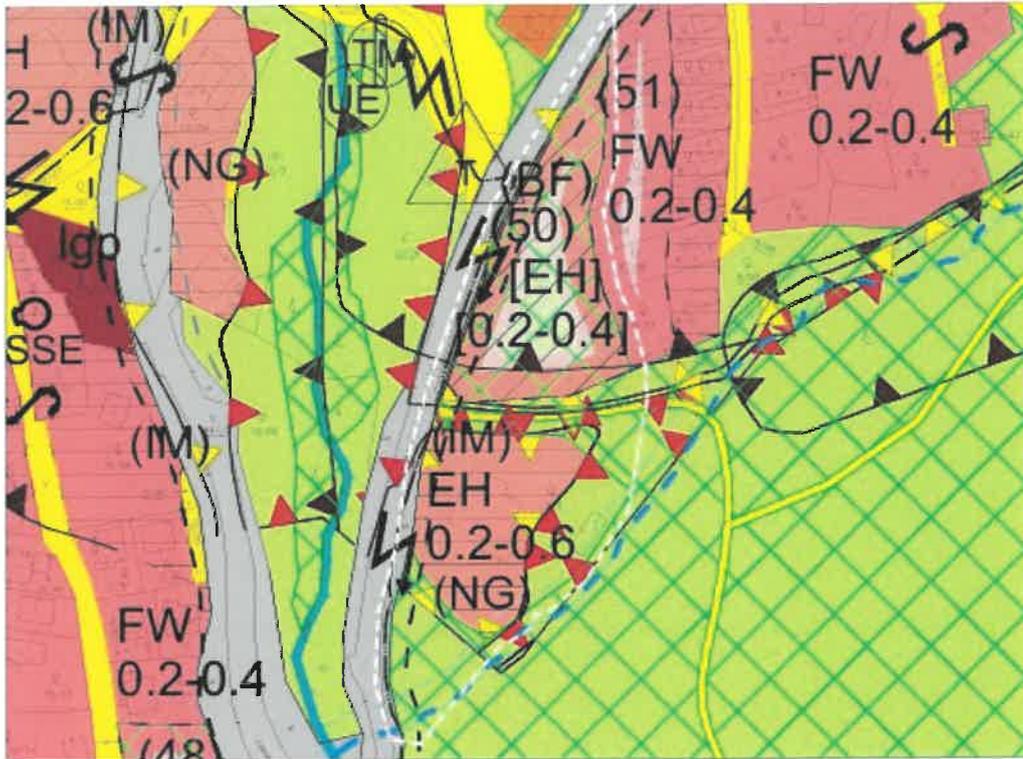
- (5) Für die unter (1) und (2) festgelegten Flächen wird die Bebauungsplanverpflichtung B16a festgelegt.
- (6) Die Gst. 8/35 und 8/153 bis 158 der KG 65513 Schönberg (Stand nach Neuvermessung) werden mit einem Bebauungsdichterahmen von 0,2-0,6 festgelegt.
- (7) Das Gst. 8/152 der KG 65513 Schönberg (Stand nach Neuvermessung) wird als Verkehrsfläche für den fließenden Verkehr festgelegt.
- (8) Eine Teilfläche des Gst. 8/3 (Tfl.) der KG 65513 Schönberg (Stand nach Neuvermessung) wird als Freiland festgelegt.

Innerhalb der Auflagefrist kann jedermann Einwendungen schriftlich und begründet im Gemeindeamt bekannt geben (persönlich, am Postweg oder elektronisch per E-Mail innerhalb der Amtsstunden an gde@oberwoelz.gv.at).

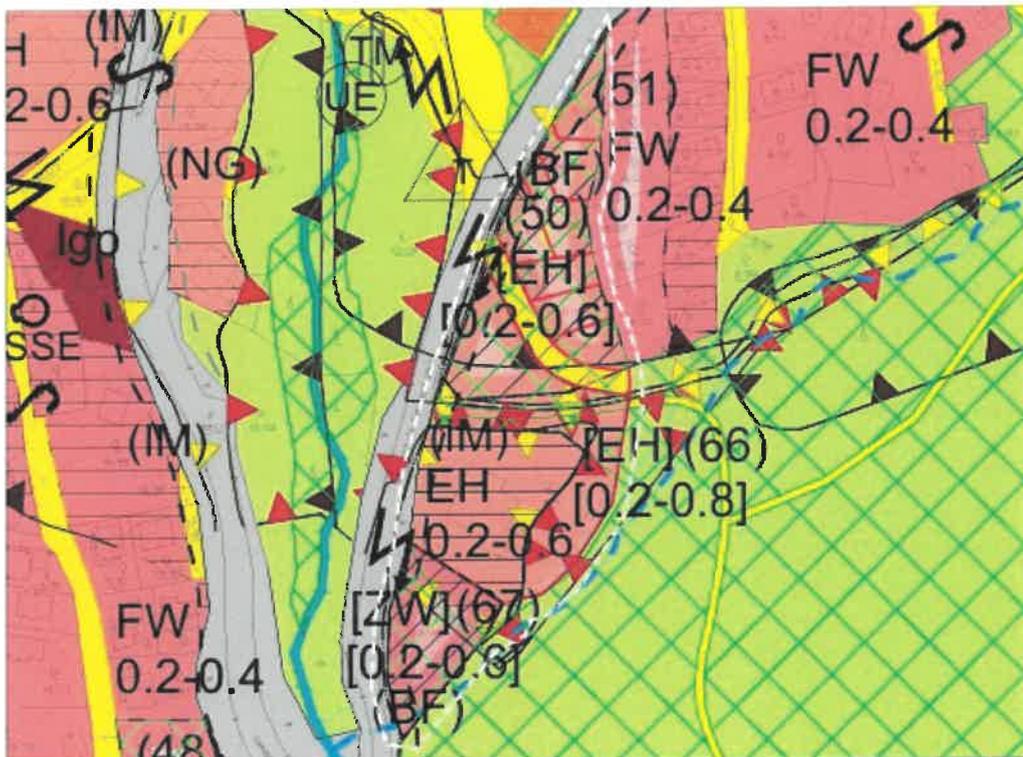
Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Johann Schmidhofer

Angeschlagen: 03.09.2024
Abgenommen:



FWP Bestand



FWP Änderung | Entwurf

	Unterzeichner	Stadtgemeinde Oberwölz
	Datum/Zeit-UTC	2024-09-02T16:18:41+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	175808526
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	